

Satzung für den LandFrauenverein Bramstedt und Umgebung

§ 1

Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: LandFrauenverein Bramstedt und Umgebung
- (2) Der Verein wurde am 01.03.1948 gegründet.
- (3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über die Gemeinden Hagen im Bremischen und Beverstedt. Der Verein hat seinen Sitz bei der jeweiligen amtierenden 1. Vorsitzenden.
- (4) Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der LandFrauenvereine im Altkreis Wesermünde e.V. und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell setzt sich der LandFrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - die Vertretung der Interessen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft
 - Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft
 - Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen,

sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes

- Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum
- (4) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.
 - (5) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Vergütungen und Zahlungen können nur auf Grundlage dieser Satzung und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jede Frau, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins.
- (4) Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden, welche die Tätigkeit des Vereins in ideeller und finanzieller Hinsicht fördern.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. November des Jahres an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
- (7) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand befinden und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen haben; in der Mahnung ist auf die Rechtsfolge hinzuweisen.
 - Nach vier Wochen der Fälligkeit erfolgt eine Zahlungserinnerung
 - Die erste Mahnung erfolgt vier Wochen nach Zahlungserinnerung mit einer Mahngebühr in Höhe von 5,00 €.
 - Die zweite Mahnung erfolgt vier Wochen nach der ersten Mahnung mit einer Mahngebühr in Höhe von 15,00 €.

- (8) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Vereinsmitgliedes unbekannt ist.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand
- (2) Die Arbeit der Organe ist ehrenamtlich.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf schriftlichem Wege mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tages-ordnung. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre elektronischen Kontaktdaten mitgeteilt haben, kann die Einladung auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Einladung gilt nach dem Versand als zugestellt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder bis zu zwei Wochen vor der Mitglieder-versammlung an den Vorstand gerichtet werden; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit festgestellt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenführerinnen
 - Vorstellung und Genehmigung des Berichts der Kassenprüferinnen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl einer Kassenprüferin und Bestätigung der bisherigen Kassenprüferin
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

- Festsetzung der Höhe der Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Ortsvertreterinnen
 - Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
 - Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- (4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung
- (5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied geleitet; auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestimmt werden.
- (6) Mitgliederversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Mitgliederversammlung). Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Mitglieder (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen. Dieses ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Der Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden
 - zwei Schriftführerinnen
 - zwei Kassenführerinnen
 - bis zu 6 weiteren Beisitzerinnen
- (2) Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben. Ein Vorstandsmitglied ist wählbar bis zu seinem 70. Geburtstag.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Nachfolgerin wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtsdauer gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine (auch pauschale) Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine im Altkreis Wesermünde e.V. und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen.
 - Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw.

Versammlungen gefassten Beschlüsse

- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- Redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen

(7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende oder eine von der Vorsitzenden benannte Person kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder per E- Mail erfolgt. Die Frist der Stimmabgabe zur Beschlussvorlage legt die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende oder eine von der Vorsitzenden benannte Person im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen.

Beschlüsse im Umlaufverfahren werden nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ihre Stimme oder Enthaltungserklärung abgegeben haben. Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden. Die gefassten Beschlüsse sind in Textform (z. B. E-Mail) allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und werden nur gültig, wenn die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder den gefassten Beschlüssen in Textform (z. B. E- Mail) zustimmen. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, welches von der Vorsitzenden und der Protokollführerin unterschrieben und anschließend an die Vorstandsmitglieder verteilt wird.

(8) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung zu berichten

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; dies gilt auch, wenn diese eine Vergütung erhalten.

§ 7

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertreterinnen.
- (3) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf und sollten mindestens jedoch einmal im Jahr stattfinden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 9 entsprechend.
- (4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftige Planung.
- (5) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein schriftliches Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben ist.

§ 8

Die Ortsvertreterinnen

- (1) Die Ortsvertreterinnen sind für ihren Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Ort bzw. Ortsteil durch.
- (2) Die Ortsvertreterinnen werden von den Mitgliedern ihres Ortes bzw. Ortsteils während der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 9

Bildung von Ausschüssen

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Organe Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und

Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (1) Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der abermaligen Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 11

Mitgliederbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Das Stimmrecht ist gebunden an die pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.04. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 12

Vergütung und Aufwandsentschädigung

- (1) Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertreterinnen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, muss der im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandene Aufwand (Porto, Fahrtkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden (§ 670 BGB). Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt werden.
- (2) Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LandFrauenvereine im Altkreis Wesermünde e.V. zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Verordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft zu seinen Daten
 - das Recht auf Berichtigung seiner Daten
 - das Recht auf Löschung seiner Daten
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - das Widerspruchsrecht
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck

zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.10.2025 in 27616 Beverstedt-Kransmoor, Feldstraße 49 beschlossen.

Simone Gerdes
1.Vorsitzende

Michaela Lohaus
Schriftführerin